

An das
Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.v.

Postfach 320580
40420 Düsseldorf

WP/StB
Dipl.-Volkswirt
Susanne Lücking

Dorotheenstr. 91
22301 Hamburg

Hamburg, den 13. Oktober 2011

IDW EPS 320 n.F. vom 11.3.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

im EPS 320 n.F. wird davon ausgegangen, dass es zur Einhaltung der Unabhängigkeitsvorschriften des HGB ausreicht, die Grundsätzen von Teil A und B des IESBA Code of Ethics for Professional Accountants zu beachten. Dieses kommt z.B. in der Einleitung zu PS 320 n.F. wie folgt zum Ausdruck.

„Bei ausländischen Teilbereichsprüfern wird es zur Einhaltung der für die Konzernabschlussprüfung maßgeblichen Berufspflichten im Regelfall ausreichen, wenn diese die Grundsätze von Teil A und B des IESBA Code of Ethics for Professional Accountants beachten, es sei denn besondere Unabhängigkeitsvorschriften, bspw. der SEC, sind zusätzlich einzuhalten.“

Der IESBA Code of Ethics for Professional Accountants kennt im Unterschied zum HGB Schutzmaßnahmen, mit denen eine entstandene Gefährdung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann.

Außer für Einheiten von öffentlichem Interesse ist es nach den Grundsätzen des IESBA Code of Ethics for Professional Accountants unter gewissen Voraussetzungen gestattet, dass der Jahresabschluss von einer Gesellschaft erstellt und geprüft wird.

Soweit am Bezug auf Teil A und B des IESBA Code of Ethics for Professional Accountants in EPS 320 n.F. festgehalten werden soll, da er international bekannt ist, sollte er hinsichtlich der Unabhängigkeit dahingehend präzisiert werden, dass auf die für Einheiten von öffentlichem Interesse geltenden Grundsätze von Teil A und B des IESBA Code of Ethics for Professional Accountants Bezug genommen wird.

Mit freundlichen Grüßen